

compact

aktuelle Informationen für Mandanten

Ausgabe III/2010

Recht aktuell

Paradigmenwechsel im Fondshandel

RA Dr. Hans Mewes Seite 2

Notwendigkeit von Vertragsanpassungen durch das BilMoG

RAin Sabine Schellscheidt LL.M., WP StB Dr. Felix Schleithoff Seite 3

EuGH erlässt Grundsatzurteil zu bösgläubiger Beantragung einer .eu-Domain

RAin Anke Wilhelm LL.M., RA Matthias Gerhardt LL.M. Seite 4

Bundesgerichtshof ebnet Weg für Softwarepatente

RA Olaf Gelhausen Seite 5

Steuern aktuell

Der Bundesfinanzhof erkennt das sogenannte Treuhandmodell an

RA StB Dr. Felix Reiche, RA Stefan Rogge Seite 7

Umrechnung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten in fremder Währung nach dem BilMoG

WP StB Dr. Felix Schleithoff, StB Markus Schröder Seite 8

Die strafbefreiende Nacherklärung

RA StB Tom Kemcke, RAin Catarina Herbst Seite 9

Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen

RA StB Tom Kemcke, RAin Catarina Herbst Seite 11

Renaissance des Vorbehaltsnießbrauchs

RA StB Tom Kemcke, RAin Catarina Herbst Seite 12

Wirtschaftsprüfung aktuell

Latente Steuern im Jahresabschluss

WP StB Wolfgang Sälzer, WP StB Dr. Felix Schleithoff Seite 13

ESC intern

Veranstaltungen Seite 15

Impressum Seite 16

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

in einem heißen Sommer – in den Büros ebenso wie im Rathaus – erhalten Sie von uns Nachrichten für kühle Köpfe.

Mit dem Ende der Sommerferien beginnt ab September bei ESC wieder die Veranstaltungszeit. Lesen Sie mehr zu den geplanten ESC Foren ab S.15. Des Weiteren haben wir Ihnen in gewohnter Weise unterschiedliche Informationen aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaftsprüfung zusammengestellt.

Unsere ESC compact und ESC compact Spezial Ausgaben finden Sie im Internet als PDF zum Download unter www.esche.de.

Mit den besten Grüßen
Ihr ESC-Redaktionsteam

Recht aktuell

Paradigmenwechsel im Fondshandel

Gesetzgeber nimmt sich kapitalmarktrechtliche Regulierung des sog. Grauen Kapitalmarkts vor



Dr. Hans Mewes

Vermögensanlagen nach Maßgabe des Verkaufsprospektgesetzes, zu denen insbesondere auch geschlossene Fonds zählen, sollen auf der Grundlage des jüngst veröffentlichten Entwurfs eines Anlegerstärkungs- und Funktionsverbesserungsgesetzes künftig als „Finanzinstrumente“ im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) und des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) klassifiziert werden. Erbringer von Dienstleistungen in diesem Zusammenhang (namentlich im Bereich der Anlageberatung und der Produktvermittlung) würden dann der Solvenz- und Marktaufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (BAKred) unterstellt. KWG-rechtlich ist hiermit insbesondere das Erfordernis einer Zulassung als Finanzdienstleistungsinstitut verbunden –

wobei insoweit verschiedene Übergangsregelungen und Antragserleichterungen geplant sind. WpHG-rechtlich werden die Verhaltens- und Organisationspflichten entsprechend tätiger Unternehmen insbesondere um die Durchführung einer transparenten und nachweisbar anlegergerechten Beratung erweitert, wozu namentlich die Offenlegung von Provisionen, das Führen eines Beratungsprotokolls und die aktive Vermeidung von Interessenkollisionen gehört.

Es dürfte damit zu rechnen sein, dass das weitere Gesetzgebungsverfahren in dieser Sache noch in diesem Jahr abgeschlossen wird und die neuen Vorschriften spätestens mit Beginn des Jahres 2011 in Kraft treten.

Praxistipp:

Unternehmen, die in dem zur Regulierung anstehenden Bereich tätig sind, sollten sich bereits frühzeitig mit den gesetzlichen Neuregelungen und etwaigen Ausnahmetatbeständen vertraut machen. Soweit hier bislang das Verkaufsprospektgesetz und die Gewerbeordnung einschlägige Rechtsgrundlagen darstellten, sind mit der Überführung der betroffenen Marktbereiche unter die verschärften Anforderungen des Kapitalmarktrechts handfeste Restriktionen verbunden. Zahlreiche Unternehmen dürften deshalb gehalten sein, auch ihre internen Strukturen, insbesondere in den Bereichen Risikomanagement und Compliance, strategisch neu auszurichten und der sich abzeichnenden Entwicklung anzupassen.

Kontakt für weitere Infos:

RA Dr. Hans Mewes
Tel.: +49 (40) 36805-215
hmewes@esche.de

Recht aktuell

Notwendigkeit von Vertragsanpassungen durch das BilMoG

Bezugnahme auf Größen der externen Rechnungslegung führt zu umfassendem Handlungsbedarf

Zahlreiche Verträge bestimmen Rechtsfolgen unter mittel- oder unmittelbarer Bezugnahme auf Größen der handelsrechtlichen Rechnungslegung eines Unternehmens oder hieraus ableitbarer Kennzahlen. Beispielsweise sehen Kreditverträge regelmäßig sogenannte „Financial Covenants“ (Kreditvertragsklauseln) vor, die seitens des Kreditnehmers erfüllt werden müssen, um keine Verschlechterung der Kreditkonditionen oder sogar die außerordentliche Kündigung des Kreditvertrags zu riskieren. Ferner bestimmen z.B. Vergütungsvereinbarungen von leitenden Angestellten oder gesellschaftsrechtliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit Unternehmens- oder Anteils-transaktionen Rechtsfolgen unter Verweis auf Daten der externen Rechnungslegung. Darüber hinaus nehmen Ergebnisabführungsverträge vielfach Bezug auf den nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Jahresüberschuss.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) wurden die handelsrecht-

lichen Rechnungslegungsvorschriften – z.T. erheblich – verändert. Daraus können – bei der ursprünglichen Vertragsunterzeichnung nicht gewollte – Folgen entstehen, so dass sämtliche Verträge, in denen auf Größen der externen Rechnungslegung Bezug genommen wird, im Hinblick auf die Auswirkungen der geänderten Rechnungslegungsvorschriften geprüft werden sollten.

Ein weiteres Problem ergibt sich, wenn eine gesellschaftsrechtliche Vereinbarung vorsieht, dass der nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelte Jahresüberschuss jeweils vollständig an die Gesellschafter ausgeschüttet werden kann. Wird ein entsprechender Ergebnisverwendungsbeschluss gefasst, obwohl dies gegen die neu eingeführten Ausschüttungssperren verstößt, ist der Beschluss nichtig. Daher ist die Anpassung einer solchen Vereinbarung empfehlenswert.

Zur Vermeidung wirtschaftlicher und (steuer-)rechtlicher Nachteile ist es in einem ersten Schritt sinnvoll, möglicherweise



Sabine Schellscheidt
LL.M.



Dr. Felix Schleithoff

betroffene Verträge zu inventarisieren und hinsichtlich ihrer bilanziellen Schnittstellen zu würdigen (Vertragsinventur). Die Bewertung der vertraglichen Risiken infolge der nach BilMoG veränderten Rechnungslegungsvorschriften sollte in einem zweiten

Schritt erfolgen. Im dritten Schritt ist die Form der rechtlichen Klarstellungsmöglichkeiten zu prüfen. Häufig ist dies durch eine (kleinere) Nachtragsvereinbarung möglich und bedarf keiner vollständigen Neufassung des Vertrages.

Kontakt für weitere Infos:

RAin Sabine Schellscheidt LL.M.
Tel.: +49 (40) 36805-121
sschellscheidt@esche.de

WP StB Dr. Felix Schleithoff
Tel.: +49 (40) 36805-241
f Schleithoff@esche.de

Praxistipp:

Eine Vielzahl von Verträgen bestimmt Rechtsfolgen unter mittel- oder unmittelbarem Verweis auf Daten der externen Rechnungslegung eines Unternehmens. Die durch das BilMoG erfolgten Änderungen im Bereich der handelsrechtlichen Rechnungslegung sollten Anlass sein, bestehende Verträge auf Anpassungsnotwendigkeiten infolge dieser gesetzlichen Änderungen zu überprüfen.

Recht aktuell

EuGH erlässt Grundsatzurteil zu bösgläubiger Beantragung einer .eu-Domain



Anke Wilhelm
LL.M.



Matthias Gerhardt
LL.M.

Seit Ende 2005 werden Internet-Domains von der Verwaltungsgesellschaft EURid unter der Top-Level-Domain .eu vergeben. Diese Domains erfreuen sich großer Beliebtheit. Um spekulative und missbräuchliche Registrierungen zu verhindern, wurden im Rahmen des Registrierungsverfahrens zunächst in einer ersten Phase Behörden sowie Inhaber anerkannter Rechte nach Gemeinschaftsrecht oder nationalem Recht (Marken, Namen etc.) berücksichtigt. Anschließend wurden die übrigen Domains nach dem Prioritätsprinzip verteilt.

Dennoch ist die Zuteilung von .eu-Domains vermehrt Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten. Grundsätzlich hat ein Antragsteller, der missbräuchlich eine .eu-Domain beantragt, keinen Anspruch auf deren Zuteilung. In einem Grundsatzurteil hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) nunmehr erstmals klar definierte Kriterien dafür aufgestellt, wann eine solche missbräuchliche Beantragung vorliegt (Urteil vom 03.06.2010, Az. C-569/08).

Um als Inhaber bestehender nationaler Rechte schon in der ersten Vergabephase berücksichtigt werden zu können, hatte der Kläger des diesem Urteil zugrundeliegenden Verfahrens beim schwedischen Markenamt die Eintragung von insgesamt 33 Gattungsbegriffen als Marken erwirkt. Darunter war die Marke "&R&E&I&F&E&N&", eingetragen u.a. für den Warenbereich "Sicherheitsgurte", wobei der Kläger niemals die Absicht hatte, diese Marke zu benutzen. Kurz darauf beantragte er für diese Marken in der ersten Vergabephase entsprechende .eu-Domains. Da Sonderzeichen wie "&" in Domains nicht enthalten sein dürfen, wurden diese gestrichen, so dass letztlich auf Grundlage der obigen Marke die Domain "Reifen.eu" für den Kläger registriert wurde. Gegen diese Registrierung wehrte sich der Beklagte, der Inhaber der Benelux-Wortmarke "Reifen" für den Warenbereich "Fensterreiniger" ist. Erst- und Berufungsinstanz gaben ihm Recht. Das daraufhin vom Kläger angerufene Revisionsgericht legte dem EuGH mehrere Fragen zur Bösgläubigkeit bei der Registrierung von .eu-Domains vor.

das Europäische Patentamt auf das Kriterium der „Technizität“ (bzw. den „technischen Charakter“) der Erfindung ab. Software-Erfindungen sind patentierbar, wenn sie technischen Charakter haben, neu sind und einen erfinderischen technischen Beitrag zum Stand der Technik leisten. Die Anforderungen an die Technizität wurden im Lauf der Zeit immer weiter gesenkt; es reicht bereits aus, wenn das Computerprogramm beim Ablauf einen (über das bloße Ablaufen auf dem Rechner hinausgehenden) weiteren technischen Effekt zeigt. In einer aktuellen Entscheidung der Großen Beschwerdekammer vom 12.05.2010 (Az. G 3/08) hat das Europäische Patentamt an seiner Entscheidungspraxis ausdrücklich festgehalten. Eine Vorlage, mit der die bisherige Erteilungspraxis auf den Prüfstand gestellt werden sollte, hat es als unzulässig abgewiesen.

Noch weiter geht nun eine aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Bezug auf die Erteilung nationaler deutscher Patente (Az: Xa ZB 20/08). Sie betraf eine Patentanmeldung der Firma Siemens für ein „Verfahren zur dynamischen Generierung strukturierter Dokumente“. Patentamt und Bundespatentgericht hatten die Patentierbarkeit verneint. Diese Entscheidung hob der Bundesgerichtshof auf und stellte fest, dass auch rein konzeptionelle Überlegungen in Bezug auf ein Computerprogramm unter bestimmten Umständen ein technisches Problem lösen können, somit prinzipiell schutzfähig sind. Ein Verfahren, welches das unmittelbare Zusammenwirken der Elemente eines Datenverarbeitungssystems betreffe, „ist stets technischer Natur“. Es komme nicht darauf an, „ob es in der Ausgestaltung, in der es zum Patent angemeldet wird, durch technische Anweisungen geprägt ist“.

Praxistipp:

Das Tor zu Softwarepatenten ist sowohl vom Europäischen Patentamt als auch vom Bundesgerichtshof weit aufgestoßen worden: Softwareentwickler sollten zukünftig prüfen, ob Patentschutz – und damit die Erlangung eines rechtlichen Monopols an dem Konzept ihrer Software – für sie vorteilhaft ist. Für die Bejahung eines technischen Charakters der Software reicht es bereits aus, dass das Computerprogramm zur Steuerung eines Computers dient bzw. die Funktionsfähigkeit des Computers betrifft, also z.B. ein Betriebssystem oder Teile hiervon. Weiterhin nicht schutzfähig sind computerimplementierte Verfahren für geschäftliche Tätigkeiten, die keinen technischen Beitrag leisten.

Kontakt für weitere Infos:

RA Olaf Gelhausen
Tel.: +49 (40) 36805-240
ogelhausen@esche.de

Der Bundesfinanzhof erkennt das sogenannte Treuhandmodell an

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 03.02.2010, Az.: IV R 26/07, das sogenannte Treuhandmodell anerkannt. Bei diesem Modell wird der einzige Kommanditanteil an einer KG treuhänderisch für den einzigen Komplementär gehalten. Zivilrechtlich hat die KG auch nach Umsetzung des Treuhandmodells zwei Gesellschafter und bleibt in ihrer bisherigen Form bestehen. Einkommen- und Körperschaftsteuerlich sowie gewerbsteuerlich werden hingegen aufgrund der Treuhandschaft 100 % der Gesellschaftsanteile an der KG als der Komplementärin gehörend angesehen.

Dies führt dazu, dass die KG für Zwecke der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer als nicht existent betrachtet wird. Unklar war bislang, ob diese Sichtweise auch für die Gewerbesteuer gilt. Der BFH hat nunmehr bestätigt, dass für die Gewerbesteuer keine andere Wertung gelten kann als für Zwecke der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer. Denn für die gewerbsteuerliche Anerkennung einer Personengesellschaft als eigenständiges Steuersubjekt ist erforderlich, dass mehrere Gesellschafter beteiligt sind, die als Mitunternehmer anzusehen sind. Beim Treuhandmodell ist aber der Komman-

ditist aufgrund des Treuhandverhältnisses nicht als Mitunternehmer zu betrachten. Die Personengesellschaft ist in gewerbsteuerlicher Sicht kein eigenständiges Steuersubjekt, sondern eine Betriebsstätte des Komplementärs. Gewerbsteuerlich werden die Wirtschaftsgüter der KG und damit deren Betrieb dem Komplementär zugerechnet. Gewerbsteuerliche Verluste aus dem laufenden Gewerbebetrieb der KG sind bei dem Komplementär nutzbar. Gleiches gilt nach zutreffender, aber noch nicht abschließend gekläarter Auffassung auch für die gewerbsteuerlichen Verlustvorträge der KG. Das Treuhandmodell erlaubt damit nicht nur die Errichtung organschaftsähnlicher Strukturen für Personengesellschaften, sondern – anders als bei Begründung einer Organschaft – auch die Nutzung vorhandener Verlustvorträge.

Fazit:

Das Treuhandmodell ist nunmehr auch für gewerbsteuerliche Zwecke durch den Bundesfinanzhof anerkannt. Dem Vernehmen nach wird die Finanzverwaltung das Treuhandmodell ebenfalls anerkennen.



Dr. Felix Reiche



Stefan Rogge

Kontakt für weitere Infos:

RA StB Dr. Felix Reiche
Tel.: +49 (40) 36805-354
freiche@esche.de

Steuern aktuell

Umrechnung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten in fremder Wahrung nach dem BilMoG

Folgen fur die Handels- und Steuerbilanz



Dr. Felix Schleithoff



Markus Schroder

Durch die Einfuhrung des § 256a HGB durch das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) hat der Gesetzgeber die Umrechnung von Vermögensgegenstanden – insbesondere von Forderungen – und Verbindlichkeiten in fremder Wahrung in Euro im Rahmen der Folgebewertung erstmalig verbindlich geregelt: Diese sind – soweit keine Wahrungssicherungsgeschafte abgeschlossen worden sind – grundsatzlich zum Devisenkassamittelkurs umzurechnen. In Abweichung von der bisherigen Rechtslage sind nunmehr das Anschaffungskosten- und das Realisationsprinzip fur handelsrechtliche Zwecke nicht zu beachten, wenn die jeweilige „Restlaufzeit“ der auf fremde Wahrung lautenden Forderung oder Verbindlichkeit am Abschlussstichtag ein Jahr oder weniger betragt. Insoweit kommt es nach Einfuhrung des § 256a HGB

zwingend zur Berucksichtigung von unrealisierten Gewinnen im handelsrechtlichen (Jahres-)Abschluss.

In der Steuerbilanz gelten dagegen auf der einen Seite das Anschaffungskosten- und das Realisationsprinzip in unveranderter Form fort. Der Ausweis unrealisierter Gewinne ist damit steuerlich insoweit nicht moglich. Andererseits besteht – durch den Wegfall der umgekehrten Mageblichkeit – nunmehr ein eigenstandiges steuerliches Wahlrecht hinsichtlich der Realisierung etwaiger am Bilanzstichtag entstandener Verluste: Vermogensgegenstande bzw. Verbindlichkeiten (positive bzw. negative Wirtschaftsguter) konnen – mussen aber nicht – am Bilanzstichtag mit ihrem niedrigeren bzw. hoheren Teilwert angesetzt werden. Dies setzt unverandert voraus, dass die Wertminderung bzw. -erhohung voraussichtlich von Dauer ist.

Beispiel: Folgebewertung einer im Umlaufvermogen bilanzierten Fremdwahrungsforderung

	01.04.2010 (Erstbewertung)	31.12.2010 (Folgebewertung)
Nennwert der kurzfristigen Forderung (in USD)	100.000	100.000
Devisenkassakurs (USD pro EUR)	1,23	1,35
Kurswert (in EUR)	81.300	74.074
Wertberichtigungsbedarf		
- Handelsbilanz (zwingend)		7.226
- Steuerbilanz (faktisches Wahlrecht)		0 bis 7.226

Ob die Ausübung dieses steuerbilanziellen Bewertungswahlrechts – bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen – steuereffizient ist, ist im konkreten Einzelfall zu entscheiden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die verlustbeschränkenden

Regelungen (z.B. Zinsschranke oder Mindestbesteuerung) sowie die Regelungen im Zusammenhang mit Fremdwährungsdarlehen an ausländische verbundene Kapitalgesellschaften bei der Entscheidungsfindung zu beachten.

Fazit:

Die vielfältigen – und sich in Gänze im Geschäftsjahr / Wirtschaftsjahr 2010 auswirkenden – Änderungen durch das BilMoG haben auch Auswirkungen auf die Bilanzierung von Vermögensgegenständen – insbesondere von Forderungen – und Verbindlichkeiten in fremder Währung in der Handels- und Steuerbilanz. Aus den zunehmend spezifischen Abweichungen zwischen diesen beiden Regelkreisen resultieren komplexe Fragen, die individuell unter Beachtung einer korrekten handelsrechtlichen Berichterstattung (u.a. Anhangsangaben, Ansatz latenter Steuern etc.) bei einer gleichzeitig steuerlich effizienten Wahlrechtsausübung zu beantworten sind.

Kontakt für weitere Infos:

WP StB Dr. Felix Schleithoff

Tel.: +49 (40) 36805-241
fschleithoff@esche.de

StB Markus Schröder

Tel.: +49 (40) 36805-287
mschroeder@esche.de

Steuern aktuell

Die strafbefreiende Nacherklärung

Aktuelle Einschränkungen durch Bundesgerichtshof und Gesetzesinitiative

Große rechtliche und politische Brisanz hat derzeit die Frage, ob eine Daten-CD schweizerischer Bankkunden angekauft werden soll, auf der sich die Daten zahlreicher potentieller „Steuersünder“ befinden. Wie bereits in der sogenannten „Liechtenstein“-Affäre ist damit erneut die Thematik der strafbefreienden Nacherklärung ins Blickfeld gerückt.

Die strafbefreiende Nacherklärung ermöglicht es, in den Fällen von Steuerhinterziehung unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Finanzbehörde nachzuholen, zu berichtigen oder zu ergänzen. Die Nacherklärung führt zur Straffreiheit; aus strafrechtlicher Sicht stellt sie ein Verfahrenshindernis dar. Erforderlich ist allerdings, dass die nachstehend dargelegten Voraussetzungen gegeben sind.

Zunächst darf eine Nacherklärung nicht ausgeschlossen sein. Die Nacherklärung ist immer dann ausgeschlossen, wenn der Steuerzahler nicht freiwillig handelt, sondern nur aus Angst vor Entdeckung. Dies ist dann der Fall, wenn der Amtsträger bereits persönlich erschienen ist, die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens bekannt gegeben oder die Tat bereits entdeckt ist und dies dem Steuerzahler bekannt ist. Die letztgenannte Fallgruppe ist insbesondere im Zusammenhang mit der Daten-CD relevant. Spätestens mit Abgleich der Dateien mit der Steuererklärung ist die Tat entdeckt; aufgrund der öffentlichen Diskussion um die CD war dies dem Täter auch bekannt. Es ist also unter Umständen Eile geboten. Die Abgabe der Erklärung ist aber für sich genommen nicht



Tom Kemcke



Catarina Herbst

ausreichend: Strafbefreiung tritt vielmehr nur ein, wenn fristgerecht gezahlt wird.

Rechtsprechung, Verwaltung und Politik stellen jedoch zunehmend höhere Anforderungen an eine strafbefreiende Nacherklärung und werten die Steuerhinterziehung keinesfalls als Kavaliersdelikt. In einem aktuellen Urteil vom Mai dieses Jahres verurteilte der Bundesgerichtshof einen Geschäftsmann wegen Steuerhinterziehung zu sieben Jahren Haft. Er hatte zwar eine Nacherklärung abgegeben; diese war jedoch nicht vollständig gewesen. Das Gericht legte dar, dass eine „Rückkehr zur Steuerehrlichkeit“ erforderlich ist. Der Steuerpflichtige muss „reinen Tisch“ machen und alle Auslandskonten aufdecken – und nicht nur diejenigen, deren Entdeckung er fürchtet. Anderenfalls erlangt der Steuerpflichtige keine Straffreiheit. Die Oberfinanzdirektion Koblenz sieht den Steuerpflichtigen in einer Bringschuld und fordert, die Unterlagen so vorzulegen, dass eine Veranlagung ohne größere eigene Ermittlungen möglich ist. Die Vorlage von einem

„Haufen“ von Belegen und Ordnern reicht hierfür nicht aus.

Die Unionsparteien sowie die FDP haben darüber hinaus einen aktuellen Gesetzesentwurf eingebracht, welcher die Attraktivität der strafbefreienden Nacherklärung deutlich einschränkt. Wie der Bundesgerichtshof sieht auch die Gesetzesinitiative vor, dass Teilselbstanzeigen nicht möglich sind, sondern vielmehr die gesamte steuerliche Vergangenheit offen gelegt werden muss. Zudem sollen höhere Zinsen für die nachzuzahlenden Steuern gefordert werden. Ein die Steuern hinterziehender Steuerpflichtiger soll dadurch schlechter gestellt werden, als derjenige, der lediglich vergessen hat, seine Steuerschuld zu überweisen. Vor allem aber sollen die Ausschlussgründe verschärft werden. War bisher eine Nacherklärung bis zum persönlichen Erscheinen des Prüfers möglich, soll nach dem Gesetzesentwurf bereits die Zustellung einer Prüfungsanordnung die strafbefreiende Nacherklärung ausschließen.

Kontakt für weitere Infos:

RA StB Tom Kemcke
Tel.: +49 (40) 36805-158
tkemcke@esche.de

RAin Catarina Herbst
Tel.: +49 (40) 36805-335
cherbst@esche.de

Fazit:

Steuerhinterziehung ist kein Kavaliersdelikt, sondern kann mit hohen Haftstrafen geahndet werden. Die Nacherklärung ist und bleibt ein guter Weg zur Straffreiheit – wenn ihre Voraussetzungen eingehalten werden. Mit Blick auf die Schweizer CD muss unter Umständen zur Eile geraten werden.

Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen

Der „IV. Rentenerlass“ des Bundesministeriums für Finanzen

Vielfach besteht der Wunsch, Vermögen bereits zu Lebzeiten im Rahmen einer vorweggenommen Erbfolge auf die nächste Generation zu übertragen. Zum einen soll die Generationennachfolge vorbereitet, zum anderen sollen erb- und schenkungsteuerliche Freibeträge mehrfach ausgeschöpft werden. Neben diesem Wunsch besteht jedoch zugleich das Bedürfnis, selbst ausreichend finanziell abgesichert zu bleiben und weiterhin über den Ertrag des Vermögens verfügen zu können. Um beidem zugleich gerecht zu werden, bietet sich zum einen die Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen, zum anderen der Nießbrauch an. Beim Nießbrauch bleibt der Übertragende berechtigt, das Vermögen zu verwalten und die Früchte zu ziehen. Nachteil einer Nießbrauchsgestaltung ist, dass der Übertragende von der Erzielung von Erträgen abhängig ist. Werden keine Erträge erzielt, geht der Nießbraucher grundsätzlich leer aus. Anders verhält es sich demgegenüber bei der Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen. In diesem Fall ist der Erwerber verpflichtet, im Gegenzug zur Übertragung des Vermögens feststehende wiederkehrende Bezüge zu zahlen.

Die Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen ist steuerlich privilegiert: Die Vermögensübertragung selbst geschieht unentgeltlich; dem Veräußernden entsteht kein zu versteuernder Veräußerungsgewinn, der Übernehmer kann keine Anschaffungskosten geltend machen. Die wiederkehrenden Bezüge stellen für den Übernehmer abziehbare Sonderausgaben dar, beim Übertragenden sind sie als Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen zu versteuern.

Der Gesetzgeber hat durch das Jahressteuergesetz 2008 den Anwendungsbereich dieser Gestaltung deutlich eingeschränkt: Eine steuerlich privilegierte Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen ist nur noch möglich bei der Übertragung eines Mitunternehmeranteils an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft, eines Betriebs oder Teilbetriebs sowie eines mindestens 50 %igen Anteils an einer GmbH, sofern der Übergeber Geschäftsführer der GmbH war und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übergabe übernimmt.

Aufgrund dieser Gesetzesänderung hat das Bundesministerium für Finanzen am 11.03.2010 den sogenannten IV. Rentenerlass veröffentlicht. Dieser passt die Verwaltungsanweisungen zur einkommensteuerlichen Behandlung von wiederkehrenden Leistungen im Zusammenhang mit einer Vermögensübertragung an die aktuelle Rechtslage an.

Gegenstand einer steuerbegünstigten Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen können nur noch die oben erwähnten Wirtschaftseinheiten sein. Insbesondere die unter der alten Rechtslage mögliche Übertragung von vermieteten Immobilien ist damit nicht mehr möglich. Wie bisher auch ist zudem erforderlich, dass die übertragene Wirtschaftseinheit ausreichend Ertrag erbringt, um die Versorgung des Übergebers zumindest zu einem Teil zu sichern.

Begünstigter Personenkreis sind weiterhin Angehörige; insbesondere Kinder aber auch entferntere Verwandte des Übertragenden.



Tom Kemcke



Catarina Herbst

Bestehen besondere persönliche Beziehungen zwischen nicht verwandten Übernehmern und Übergebern, ist eine derartige Übertragung ebenfalls privilegiert, wenn die angemessene Versorgung des Übergebers beabsichtigt ist.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, weil entweder kein privilegiertes Wirtschaftsgut

übertragen wurde oder die weiteren Bedingungen nicht erfüllt sind, handelt es sich um eine entgeltliche Vermögensübertragung gegen wiederkehrende Leistungen. In diesem Fall entfallen die steuerlichen Privilegien der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen: Der Übergeber erzielt einen Veräußerungsgewinn.

Fazit:

Die Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen bleibt aufgrund der erheblichen steuerlichen Vergünstigungen trotz des Jahressteuergesetzes 2008 und des „IV. Renten-erlasses“ für die privilegierten Wirtschaftseinheiten interessant; vor allem, wenn die Absicherung durch ertragsunabhängige Bezüge gewünscht wird. Bei der Übertragung nicht (mehr) privilegierter Wirtschaftsgüter, wie z.B. vermieteter Immobilien, müssen zukünftig andere Gestaltungen gewählt werden – in Betracht kommt insbesondere der bereits erwähnte Nießbrauch, der Gegenstand des nächsten Beitrages ist.

Kontakt für weitere Infos:

RA StB Tom Kemcke
Tel.: +49 (40) 36805-158
tkemcke@esche.de

RAin Catarina Herbst
Tel.: +49 (40) 36805-335
cherbst@esche.de

Steuern aktuell

Renaissance des Vorbehaltsnießbrauchs Die steuerbegünstigte Übertragung von Betriebsvermögen und vermieteten Immobilien



Tom Kemcke



Catarina Herbst

Eine Generationennachfolge zu Lebzeiten wird nicht nur im (Familien-)Unternehmen angestrebt; auch andere Wirtschaftsgüter, insbesondere vermietete Immobilien, sollen häufig bereits im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf die nächste Generation übertragen werden. Gleichzeitig möchte der Übertragende jedoch finanziell abgesichert bleiben. Bot sich für eine steuerbegünstigte Übertragung von vermieteten Immobilien bisher die Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen an, scheidet dieses Rechtsinstitut unter der aktuellen Rechtslage für Immobilien mittlerweile aus (siehe dazu den vorherigen Beitrag). Aufgrund der Gesetzesänderungen durch das Erbschafts-

steuerreformgesetz ist allerdings der Vorbehaltsnießbrauch eine noch interessantere Gestaltungsmöglichkeit geworden.

Die Grundkonzeption des Vorbehaltsnießbrauchs gestaltet sich wie folgt: Der Eigentümer einer vermieteten Immobilie oder eines Betriebes überträgt das Wirtschaftsgut bereits zu Lebzeiten unentgeltlich an die nächste Generation. Gleichzeitig behält er sich das Recht vor, weiterhin die Früchte zu ziehen – sprich, die erzielten Mieteinnahmen beziehungsweise Betriebsgewinne für sich zu vereinnahmen. Eigentum an dem Wirtschaftsgut und Nutzungsrecht fallen somit auseinander. Eigentümer wird bereits jetzt

der Beschenkte; der Übertragende erzielt weiterhin die Mieteinnahmen respektive Betriebsgewinne und verwaltet das Wirtschaftsgut.

Schenkungssteuerlich hat diese Konstruktion den Vorteil, dass der Nießbrauch als Gegenleistung für den Erhalt der Immobilie angesehen wird. In der Höhe des Wertes des Nießbrauchsrechts liegt somit keine Schenkung vor, auf die Schenkungsteuer anfällt. Ertragssteuerlich wird der Nießbrauch genau entgegengesetzt bewertet: Hier stellt der Nießbrauch keine Gegenleistung dar, so dass auch keine Einkommensteuer durch die Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt anfällt. In der Höhe des Wertes des Nießbrauchs fällt bei der Übertragung also weder Schenkungsteuer noch Einkommensteuer an.

Auch eine Grunderwerbssteuerpflicht entsteht nicht, wenn das Grundstück an Verwandte in gerader Linie, also insbesondere Kinder, übertragen wird.

Aus ertragsteuerlichen Gründen ist jedoch das Folgende zu beachten: Die Einkünfte aus der vermieteten Immobilie sind dem Schenker als Nießbraucher zuzurechnen; er erzielt Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Insofern ist auch nur er, und nicht der Eigentümer, berechtigt, für die Immobilie getätigte Aufwendungen als Werbungskosten abzuziehen – und dies auch nur, wenn er zu ihrer Vornahme verpflichtet ist. In der Vertragsgestaltung und -durchführung sollte daher darauf geachtet werden, dass nur der Schenker die Aufwendungen tätigt und er dazu auch verpflichtet ist.

Fazit:

Zu Recht erlebt der Vorbehaltsnießbrauch eine Renaissance. Für die Übertragung vermieteter Immobilien auf die nachfolgende Generation stellt er derzeit das Mittel der Wahl dar.

Kontakt für weitere Infos:

RA StB Tom Kemcke
Tel.: +49 (40) 36805-158
tkemcke@esche.de

RAin Catarina Herbst
Tel.: +49 (40) 36805-335
cherbst@esche.de

Wirtschaftsprüfung aktuell

Latente Steuern im Jahresabschluss Handlungsnotwendigkeiten durch die Neukonzeption der Steuerabgrenzung

Die Bilanzierung latenter Steuern nach handelsrechtlichen Vorschriften ist durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) neu geregelt worden. Durch das BilMoG wurden insbesondere die Berechnung der latenten Steuern konzeptionell neu gefasst, zusätzliche abweichende Regelungen zwischen Handels- und Steuerbilanz geschaffen, die Aufhebung der umgekehrten Maßgeblichkeit verwirklicht sowie der Umfang der Anhangsangaben zu den latenten Steuern ausgeweitet. Erstmals ist die Berücksichti-

gung steuerlicher Verlustvorträge bei der Berechnung latenter Steuern gesetzlich festgeschrieben worden.

Die gesetzlichen Änderungen führen dazu, dass die Anzahl der Rechnungslegenden, die sich mit der Bilanzierung von latenten Steuern beschäftigen müssen, im Vergleich zur Rechtslage vor BilMoG stark zunehmen wird. Darüber hinaus führen die neuen Vorschriften dazu, dass die Ermittlung der Steuerlatenzen zunehmend komplexer wird.



Wolfgang Sälzer



Dr. Felix Schleithoff

Ferner besteht die Notwendigkeit, latente Steuern im Rahmen der laufenden Buchhaltung zu berücksichtigen.

Zu abweichenden Salden im Vergleich von Handels- und Steuerbilanz führen zum Beispiel die unterschiedlichen Vorschriften zur Bewertung von (Pensions-)Rückstellungen, zum Ansatz von steuerlichen Sonderposten (z.B. Rücklage für Ersatzbeschaffung) oder zur Ermittlung der Herstellungskosten.

Die neuen Regelungen sind ab dem 01.01.2010 anzuwenden, soweit keine Befreiungsvorschrift einschlägig ist. Hieraus ergibt sich zum 01.01.2010 die Notwendigkeit der erstmaligen Erfassung der Differenzen zwischen der Handels- und der Steuerbilanz für Zwecke der Bilanzierung latenter Steuern. Dabei ist die gesetzliche Übergangsvorschrift zu beachten.

In der Folgezeit müssen die Differenzen zwischen der Handels- und der Steuerbilanz fortlaufend zu jedem Stichtag ermittelt werden. Durch organisatorische Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass das Rechnungswesen in der Lage ist, die hierzu notwendigen Informationen zu liefern. Zudem muss das Rechnungswesen Informationen bereithalten, um den gegebenenfalls erweiterten Anhangsangabepflichten (Prämissen der Steuerabgrenzung, Bewertungsannahmen, Überleitungsrechnung des ausgewiesenen Steueraufwands/-ertrags auf den erwarteten Steueraufwand/-ertrag etc.) entsprechen zu können. In Organschaftsfällen sind darüber hinaus Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass der Organträger von den Organgesellschaften die notwendigen Informationen zur Ermittlung der latenten Steuern erhält.

Kontakt für weitere Infos:

WP StB Wolfgang Sälzer
Tel.: +49 (40) 36805-155
wsaelzer@esche.de

WP StB Dr. Felix Schleithoff
Tel.: +49 (40) 36805-241
f Schleithoff@esche.de

Fazit:

Die gesetzlichen Änderungen durch das BilMoG werden den Kreis der Rechnungslegenden, die latente Steuern zu bilanzieren haben, wesentlich erweitern. Zum 01.01.2010 und danach fortlaufend müssen die Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz bestimmt und die darauf entfallenden latenten Steuern abgegrenzt werden. Die Auswirkungen sollten rechtzeitig geprüft werden, um die gesetzlichen Wahlrechte zielführend ausüben zu können.

Veranstaltungen im Rückblick

3. Hamburger Stiftungstag „Stiftungen bewegen die Stadt“

Unter dem Motto „Stiftungen bewegen die Stadt“ fand am 05.06.2010 der 3. Hamburger Stiftungstag statt. Alle interessierten Stiftungen der Hansestadt – darunter auch die ESC – Esche Schümann Commichau Stiftung – präsentierten sich im Innenhof des Rathauses und in den Räumen der Handelskammer mit Projekten, Ausstellungen, Podiumsdiskussionen und einem Bühnenprogramm. Vorträge und Workshops zu stiftungsrelevanten Themen, u.a. von Herrn RA StB Dr. Schütz, der über „Aktuelles aus dem Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht“ informierte, rundeten das Programm ab.

ESC meets Human Rights Watch

Zu einer besonderen, nicht berufsbezogenen Veranstaltung luden Herr RA Dr. von Criegern und Herr RA StB Kemcke am 16.06.2010 in unsere Sozietätsräume ein. Die Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch (HRW) zeigte eine gekürzte Fassung des Oscar-nominierten Dokumentarfilms „Burma VJ“. Zur anschließenden Diskussion waren neben Frau Lotte Leicht, der Direktorin von HRW in Brüssel, auch Vertreter des Hamburg-Komitees von HRW und Herr Dirk Sander vom Auswärtigen Amt aus Berlin als Burmaspezialist zugegen.

Veranstaltungen im Ausblick

ESC Forum Arbeitsrecht

Mittwoch, den 01.09.2010 im Park Hotel Ahrensburg

Donnerstag, den 09.09.2010 im Madison Hotel Hamburg

Herr RA Dr. Haas (Fachanwalt für Arbeitsrecht) wird gemeinsam mit Herrn Dr. Nause, Präsident des Landesarbeitsgerichts Hamburg, einen Vortrag zum Thema Zielvereinbarungen halten. Dabei werden Gestaltungsmöglichkeiten, Chancen und Risiken aufgezeigt.

Wenn Sie an einer der beiden Veranstaltungen teilnehmen möchten, melden Sie sich bitte bis zum 25.08.2010 für das ESC Forum Arbeitsrecht in Ahrensburg oder bis zum 02.09.2010 für das ESC Forum Arbeitsrecht in Hamburg bei Katrin Busch an. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.esche.de.

ESC Forum Gewerblicher Rechtsschutz

Dienstag, den 21.09.2010 im Madison Hotel Hamburg

Bei dem diesjährigen ESC Forum Gewerblicher Rechtsschutz referieren Herr RA Dr. Cordes (Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz), Frau RAin Wilhelm (Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz) und Herr RA Gelhausen darüber, wie man Patente, Marken und Designs schützen und verteidigen kann.

Wenn Sie an der Veranstaltung teilnehmen möchten, melden Sie sich bitte bis zum 14.09.2010 an bei Katrin Busch. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.esche.de.

ESC Forum Rechnungslegung

Dienstag, den 30.11.2010 im Steigenberger Hotel Hamburg

Nähere Details zum Ablauf und Inhalt erhalten Sie in Kürze unter www.esche.de

Das 1 x 1 der Gestaltung des Jahresabschlusses für Stiftungen

Dienstag, den 30.11.2010 in der HSH Nordbank AG

Herr RA StB Dr. Schütz wird Ende November einen Vortrag bei einer Kundenveranstaltung der HSH Nordbank AG zum Thema „Gestaltung des Jahresabschlusses für Stiftungen“ halten.

Sollten Sie Interesse an einer Teilnahme haben, erhalten Sie weitere Informationen zur Veranstaltung und den Anmeldemodalitäten von Herrn Rolf Steffens, HSH Nordbank AG,

Tel. 040/3333-10528 oder E-Mail rolf.steffens@hsh-nordbank.com.

Kontakt für weitere Infos:

Katrin Busch

Tel.: +49 (40) 36805-336
kbusch@esche.de

Impressum

Herausgeber ESC – Esche Schümann Commichau
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Herrengraben 31, 20459 Hamburg
Telefon: +49 (40) 36805-0
Telefax: +49 (40) 36805-333

V.i.S.d.P. Katrin Busch
Telefax: 040-36805-333
Email: kbusch@esche.de

Redaktion Katrin Busch

Gestaltung Meinig GmbH, Hamburg

Rechtliche Hinweise

Die in ESC compact enthaltenen Informationen haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Gleichwohl können wir für deren Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit keinerlei Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, übernehmen. Die Lektüre von ESC compact ersetzt keine individuelle Beratung, so dass wir für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieser Informationen trifft, keine Verantwortung übernehmen. Der Nachdruck oder die Vervielfältigung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Herausgeber zulässig.

© August 2010